

Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen der Gemeinde Rastede - Straßenreinigungssatzung -

Auf Grund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434)) in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980, zuletzt geändert am 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile betreibt die Gemeinde Rastede die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die in dem anliegenden Straßenverzeichnis Anlage A, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Alle durch die Gemeinde zu reinigenden, in der Anlage A aufgeführten Straßen, Wege und Plätze werden mit derselben Häufigkeit gereinigt. Unterschieden wird nur die Reinigung im wöchentlichen Rhythmus (in den Herbst-, Winter- und Frühjahrsmonaten Oktober bis Mai) in 8 Monaten des Jahres und im 14-tägigen Rhythmus (in den Sommermonaten Juni bis September) in 4 Monaten des Jahres.

Die Gemeinde bedient sich zur Reinigung eines privaten Unternehmers.

§ 2 Reinigungsverpflichtete

(1) Die Reinigungspflicht der Gemeinde Rastede umfasst die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und solche Flächen, die den Fahrbahnen entsprechen. Ferner umfasst die Reinigungspflicht die Radwege, Parkstreifen und Haltebuchten, Mehrzweckstreifen, Straßenrinnen, Grün- Trenn-, Seiten, Rand-Sicherheits- und Schutzstreifen entsprechend dem anliegenden Straßenverzeichnis Anlage A. Zur Reinigungspflicht gehört auch der Winterdienst nach einem dafür aufgestellten Räum- und Streuplan.

Der Gemeinde Rastede obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraums vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne des § 3 Abs. 3 bestellt sind, und vor ihren eigenen Grundstücken in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen, soweit die Reinigungspflicht gemäß § 3 Abs. 3 nicht einem anderen obliegt.

(2) Soweit die Gemeinde Rastede die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Gebühren nach der besonderen Gebührensatzung.

§ 3

Übertragung von Reinigungsaufgaben

(1) Die Reinigung der Gehwege sowie gemeinsamer Rad-/Gehwege, der Warteflächen am Ein- und Ausstieg an Bushaltestellen, gleich ob und wie diese befestigt sind, wird für die im § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken übertragen.

(2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt den Eigentümern auch, wenn die Grundstücke durch eine Mauer, Böschung, einen Graben, Grün- Trenn-, Seiten- Rand-, Sicherheits- und Schutzstreifen oder in ähnlicher Weise von den zu reinigenden Gehwegs- oder Straßenteilen getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn das Grundstück von den zu reinigenden Straßen/-teilen durch ein Gelände getrennt ist, das weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

(3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Gehwege die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurecht-Verordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungsverpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, deren Eigentümer die Gemeinde ist, sofern nicht einem anderen an diesen Grundstücken eines der in Abs. 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist. Die Abs. 1 und 2 gelten ferner nicht für Grundstücke, an denen der Gemeinde eines der in Abs. 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist.

§ 4

Vertretung des Pflichtigen

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

Trifft bei Verunreinigungen die Reinigungspflicht nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (zum Beispiel § 17 NStrG, § 32 StVO, VO über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Beseitigung der Verunreinigung vor, befreit den Eigentümer jedoch nicht von seiner Reinigungspflicht nach dieser Satzung.

§ 5

Reinigungsgebiet

(1) Für die in der Anlage B genannten öffentliche Straßen, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Gehwege sowie gemeinsamer Geh-/Radwege und der Parkspuren sowie der Fahrbahn bis zur Mitte übertragen. Die Reinigungsverpflichtung für Wege als Verbindungsweg zwischen zwei Straßen gilt nur, wenn dies in Anlage B gesondert benannt ist. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(2) § 3 Abs. 2 bis 4 und § 4 gelten entsprechend.

§ 6

Begriffsbestimmung

Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst den dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.

§ 7

Umfang der Reinigung

Art und Umfang der Reinigung sind in der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Rastede vom 15.12.2015 geregelt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen der Gemeinde Rastede vom 13.12.2005 außer Kraft.

26180 Rastede, den 15.12.2015

von Essen
- Bürgermeister –

Anlage A

zu §1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen der Gemeinde Rastede - Straßenreinigungssatzung

Ort Rastede

- Achtern Nordpol (rechtsseitig bis Grundstück HausNr. 10, linksseitig bis Grundstück Haus-Nr. 5)
- Am Hang
- Am Hankhauser Busch
- Am Horstbusch
- Am Kleinenfelde
- Am Mühlenhof
- Am Nordrand
- Am Stratjebusch (von der Feldbreite bis zur Einmündung der Eichenstraße, vom Voßbarg bis Haus-Nr.27)
- Am Wiesenrand (außer Weg Kleingartengelände)
- Am Winkel
- An der Bleiche (linksseitig von der Peterstraße bis zur Raiffeisenstraße und rechtsseitig von der Sophienstraße bis zur Raiffeisenstraße)
- An der Brücke (ausgenommen Haus-Nr. 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23)
- Anton-Günther-Straße
- Arndtstraße
- Auf dem Esch
- Auf der Raade
- August-Brötje-Straße (ausgenommen Haus-Nr.28)
- Bachstraße
- Bahnhofstraße
- Bahnweg (bis Haus-Nr.15)
- Baumgartenstraße
- Beethovenstraße
- Bogenstraße (ausgenommen Haus-Nr. 39 bis 56 und seitlich entlang der Grundstücke 36 und 40- verkehrsberuhigter Bereich)
- Brahmsstraße
- Breslauer Straße
- Brucknerstraße
- Bürgermeister-Brötje-Straße
- Buschweg
- Carl-Rohde-Straße
- Christian-Ludwig-Bosse-Straße
- Danziger Straße
- Denkmalsplatz
- Diedrich-Freels-Straße
- Dobbenstraße
- Domsheide
- Düserweg (ausgenommen Genossenschaftsweg ab Haus-Nr. 20)
- Eichendorffstraße
- Eichenstraße (ausgenommen Haus-Nr. 21 bis 25 und 33)
- Elisabethstraße
- Farnweg
- Fasanenstraße
- Feldbreite
- Finkenstraße (ausgenommen Haus-Nr. 4A, 4B, und 4C)
- Föhrenkamp
- Friedhofsweg (einschließlich Parkplatz)

- Friedrichstraße
- Fuchsweg
- Gartenstraße
- Gloysteinstraße
- Gluckstraße
- Goethestraße
- Grasweg
- Haydnstraße
- Händelstraße
- Hebbelstraße
- Herderstraße
- Hermann-Allmers-Straße
- Hermann-Löns-Straße
- Hirschtoweg
- Hostemoster Straße (von der Raiffeisenstraße beidseitig einschl. Wendehammer)
- Hubertusstraße
- Im Kühlen Grunde
- Jan-Eilers-Straße
- Kleibroker Straße (Oldenburger Straße bis zur Einmündung Am Horstbusch beidseitig)
- Kolberger Straße
- Kögel-Willms-Straße
- Königsberger Straße
- Königstraße
- Ladestraße
- Lessingstraße
- Leuchtenburger Straße
- Lindenstraße
- Lisztstraße
- Lortzingstraße
- Loyer Weg (von Parkstraße bis Emsoldstraße)
- Marienstraße
- Martin-Luther-Straße
- Morissestraße
- Mozartstraße
- Mörikestraße
- Mühlenstraße (Oldenburger Straße bis einschl. Haus-Nr. 94)
- Oldenburger Straße (von der Parkstraße bis zur Schulstraße beidseitig)
- Ollerkamp
- Ostlandstraße (ausgenommen Haus-Nr. 5, 6 und 8)
- Peterstraße (von der Bahnhofstraße bis zur Einmündung An der Bleiche beidseitig)
- Quellenweg (außer Haus-Nr.11, 14, 16 und 18)
- Raabestraße
- Raiffeisenstraße (von der Oldenburger Straße bis Danziger Straße beidseitig)
- Reuterstraße
- Richard-Strauß-Straße
- Sophienstraße
- Spiekerstraße
- Springerweg
- Stettiner Straße
- Südender Straße (ausgenommen Stichstraße mit Hausnummern 47- 64)
- Schilfweg
- Schillerstraße
- Schloßstraße
- Schubertstraße
- Schumannstraße
- Schützenhofstraße

- Schwalbenstraße
- Taubenstraße
- Tegelbusch
- Thoradestraße
- Tonkuhlenstraße
- Uhlandstraße
- Uhlhornstraße
- Ulmenstraße
- Von-Bodelschwingh-Straße
- Von-Humboldt-Straße
- Von-Kleist-Straße
- Von-Weber-Straße
- Voßbarg
- Wagnerstraße
- Waldstraße
- Wilhelmstraße
- Wilhelm-Behrens-Straße
- Wilhelm-Kraatz-Straße
- Ziegelstraße
- Zum Ellern
- Zur-Windmühlen-Straße

Ort Wahnbek-Ipwege

- Ahornstraße (ausgenommen Stichstraße mit den Haus-Nr.5, 7A und 7B)
- Allerstraße
- Am Autobahnkreuz
- Am Hogen Esch
- Am Nordkreuz
- Am Sportplatz (ausgenommen die Stichstraße mit den Haus-Nr.9A - 9E)
- Am Turm (ausgenommen Stichstraße mit den Haus-Nr. 2A - 2E)
- Berneweg
- Brombeerweg (ausgenommen Teilstück ab Haus-Nr. 75 bis Hohe Brink)
- Butjadinger Straße (Fischteichstraße bis Haus-Nr.106 und 113 beidseitig)
- Delmeweg
- Eibenstraße
- Elbestraße
- Emsstraße
- Fichtenstraße (ausgenommen die Stichstraße mit den Haus-Nr. 5 - 17)
- Fuldastraße
- Haarenstraße
- Hainbuchenstraße
- Handelshof
- Haseweg
- Havelstraße
- Heckenstraße
- Hesterstraße (ab Haus-Nr.7 beidseitig)
- Hinter den Linden
- Huntestraße
- Jadestraße
- Jümmestraße
- Klein Feldhus
- Ledastraße
- Leineweg
- Lesumstraße
- Letheweg

- Luneweg
- Memelstraße
- Neißestraße
- Ochtumstraße
- Oderstraße
- Okerweg
- Oldenburger Straße (von Brombeerweg bis Sandbergstraße)
- Ollenweg
- Osteweg
- Sandbergstraße
- Schafjückenweg
- Schulstraße (bis zur ehem. Bahn außer rechtsseitig vom Goosbarg bis zur Bahn)
- Spreestraße
- Wapelstraße
- Werrastraße
- Weserstraße

Ort Loy-Barghorn

- Braker Chaussee (alte Ortsdurchfahrt B 211)
- Loyerbergstraße (Hankhauser Weg bis Braker Chaussee)
- Hankhauser Weg (Dorfstraße bis Loyerbergstraße)

Orte Hahn-Lehmden und Nethen

- Am Sternbusch (von der Bahn bis An der Lemmelheide)
- Amselstraße
- Am Waldrand
- Balsterhörn
- Heideweg
- Kornweg
- Lehmder Straße (von der Wilhelmshavener Straße bis zur Bahn einschließlich ausgebauter Wendeweg)
- Lerchenstraße
- Lilienstraße
- Meenheitsweg (bis zur Einmündung Weißdornweg)
- Nelkenstraße (Heideweg bis Haus Nr. 13)
- Paradiesstraße
- Pirolstraße
- Rosenstraße
- Sanddornweg (ausgenommen Haus-Nr. 8, 13, 15, 17, 19)
- Schlehenweg (vom Meenheitsweg bis Haus-Nr. 17 und 18 einschließlich Wendeplatz)
- Spillestraße
- Stöltjeströße
- Tulpenstraße
- Wachtelstraße
- Wiefelsteder Straße (von der Wilhelmshavener Straße bis zum Heideweg beidseitig)
- Wilhelmshavener Straße (von Wiefelsteder Straße bis Meenheitsweg beidseitig)
- Zum Haltepunkt

Anlage B

Zu § 5 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen der Gemeinde Rastede - Straßenreinigungssatzung

Ort Rastede

- Achtern Nordpol (nur die Stichstraße mit den Haus-Nr.7, 9, 12, 14, 16 und entlang des Grundstücks Haus-Nr.5)
- Adelheidstraße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Alte Landstraße
- Alte Schloßgärtnerei
- Am Brink
- Am Brook inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Am Heerweg inkl. seiner Verbindungswege bis zur Grundstückszufahrt Haus-Nr. 6 A
- Am Hingstkamp
- Am Lüttjen Kamp inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Am Renkenkamp inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Am Vorwerk inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Amalienstraße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- An der Brücke (nur Haus-Nr. 7, 9, 11, 13, 15, 15A,17, 19, 21, 21A, 23)
- An Hagendorffs Busch
- August-Brötje-Straße (nur Haus-Nr.28)
- Bei der Landwehr inkl. Verbindungswege bis zum Ende Grundstücksgrenze Haus-Nr. 9
- Bogenstraße (von Haus-Nr. 39 bis 56 und seitlich entlang der Grundstücke 36 und 40 - verkehrsberuhigter Bereich) inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Buchenstraße (von der Oldenburger Straße bis Loyer Weg) inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Cäcilienring inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Dietrich-Bonhoeffer-Straße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Eichenstraße (nur Haus-Nr.21 bis 25 und 33)
- Elektrizitätsweg
- Ernst-Klische-Straße
- Fabriciusstraße
- Fabrikweg
- Feigenhof
- Finkenstraße (nur Haus-Nr.4A, 4B, und 4C)
- Friederikenstraße
- Graf-Huno-Straße
- Graf-von-Galen-Straße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Harry-Wilters-Ring inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Heidecksburgstraße
- Herzogin-Ida-Straße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Hostemoster Straße (Weg ab Wendehammer)
- Hülsenweg
- Jagdweg
- Jochen-Klepper-Straße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Johann-Hinrich-Wichern-Straße
- Kleine Gasse
- Klocksweg
- Kösliner Straße
- Koppelweg inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Leharstraße
- Ostlandstraße (nur Haus-Nr.5, 6 und 8)
- Otto-Jaritz-Straße
- Pantinenweg
- Pater-Kolbe-Straße

- Peterstraße (ab Einmündung An der Bleiche bis zur Anton-Günther-Straße beidseitig)
- Quellenweg (Haus-Nr.11, 14, 16, und 18)
- Rudolf-Bultmann-Straße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Rudolstädter Straße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Schneppenweg
- Schoolkamp
- Schwarzburger Straße
- Sondershausener Straße
- Stollenkamp
- Stormstraße
- Südender Straße (nur Stichstraße mit den Hausnummern 47 - 64)
- Tannenweg (bis Haus-Nr.9 beidseitig)
- Thüringer Straße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Töpkens Gang
- Zum Breen
- Zum Damm inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge

Ort Loy-Barghorn

- Am Hagen inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Dorfstraße (zwischen Hankhauser Weg und Ringstraße)
- Florianstraße
- Fünfhäuserweg (mit den Stichstraßen zu den Haus-Nr. 2, 2A, 2B und 4, 4A, 4B und zu Haus-Nr. 6, 6A, 6B, 8, 8A, 8B, 8C)
- Kamphof inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Osterbergstraße (zwischen Florianstraße und Fünfhäuserweg)
- Sandkuhlenweg
- Talweg

Ort Wahnbek-Ipwege

- Ahornstraße (nur die Stichstraße mit den Grundstücken Haus-Nr. 5, 7A und 7B und entlang der Grundstücke Haus-Nr. 3 und 9)
- Am Sportplatz (nur die Stichstraße mit den Grundstücken Haus-Nr. 9A-9F und entlang den Grundstücken Haus-Nr. 9 und 11) inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Cornelius-Schmidt-Straße
- Donaustraße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Egerstraße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Feldstraße (von der Butjadinger Straße bis zur ehem. Bahn)
- Fichtenstraße (nur die Stichstraße mit den Haus-Nr. 5, 7, 9, 11, 13, 15 und 17)
- Hans-Hoffhenke-Ring inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Heinrich-Munderloh-Straße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Hesterstraße (bis zum Haus-Nr. 5 beidseitig)
- Hesterkrugstraße
- Hohe Brink (von der Butjadinger Straße bis Haus-Nr.8) inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Holunderweg
- Müritzstraße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Saalestraße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Schulstraße (von Goosbarg bis zur ehem.- Bahn rechtsseitig)
- Vogelbeerweg
- Weichselstraße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Willehadstraße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge

Orte Hahn-Lehmden und Nethen

Am Hahner Busch

- Am Ostermoor
- Am Schießstand
- Am Sternbusch (von Wilhelmshavener Straße bis zur Bahn)
- An der Lemmelheide (von Am Sternbusch bis zur Haus-Nr. 6A beidseitig)
- Feldrosenweg
- Heinrich-Bruns-Weg
- Hochbornteich
- In der Senke
- Korinthenweg
- Ligusterweg
- Nethener Weg
- Rotdornweg
- Sanddornweg (nur Haus-Nr. 8, 13, 15, 17, 19) inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Schlehenweg (nur Stichstraßen mit den Grundstücken Haus-Nr. 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34 und entlang der Grundstücke Haus-Nr.17 und 18) inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Spechtstraße
- Weißdornweg
- Werkstraße
- Wiesenweg
- Zum Roten Hahn
- Zur Waage